

CHRISTIAN RITZI

Handwerkerqualifikation und Industrialisierung. Buchdruckerprüfungen zwischen 1851 und 1858 im Regierungsbezirk Arnsberg

I. Einleitung

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war die Stadt Arnsberg Hauptstadt des Herzogtums Westfalen, dann in Folge des Wiener Kongresses wurde sie eine preußische Bezirksstadt. Damit galten jedoch nicht zwangsläufig die Gewerbeetze Preußens auch für diesen Bezirk.

Die Situation im Königreich Preußen läßt sich hinsichtlich der geltenden Gewerbeordnung nach 1815 folgendermaßen skizzieren. Im ganzen Land gab es drei Gebiete mit je eigenen gewerberechtlichen Regelungen:

- In dem Teil, der bereits vor 1814/15 preußisch war, galt die seit 1810/11 gültige, eingeschränkte Gewerbefreiheit;
- darüber hinaus herrschte in einem nicht unbeträchtlichen Teil des Landes vollkommene Gewerbefreiheit ohne polizeiliche Beschränkung. Hierzu zählte u. a. auch das ehemalige Königreich Westfalen;¹
- und schließlich gab es preußische Gebiete, in denen die alten Zunftrechte weiterbestanden oder wieder eingeführt wurden. In diese Kategorie fällt auch Arnsberg.²

Schon bald wurde dieses Konglomerat an Gewerbeordnungen in Preußen beklagt. Aber es dauerte viele Jahre, bis es 1845 mit dem Preußischen Gewerbegesetz zu einer ersten Vereinheitlichung kam. Es handelte sich dabei, wie man von den Voraussetzungen her erwarten konnte, um einen Kompromiß. Grundsätzlich galt die Gewerbefreiheit, jedoch mit zahlreichen gravierenden Einschränkungen.

Die Alternativen – Zunftordnung versus Gewerbefreiheit – haben grundsätzliche Auswirkungen auf die Berufsausbildung. In der Zunftordnung ist die Ausbildung des Nachwuchses von größter Bedeutung, und eine der vornehmsten Aufgaben aller Zünfte war es, dafür zu sorgen, daß der vorgeschriebene Bildungsgang eingehalten wurde. So durften nur die von den Zünften bestätigten Meister

1 Vgl. Karl Heinrich *Kaufhold*, Gewerbefreiheit und gewerbliche Entwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118, 1982, S. 89; vgl. auch Wolfram *Fischer*, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des deutschen Handwerks um 1800. In: Wolfram *Fischer*, *Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung*, Göttingen 1972, S. 306.

2 Vgl. *Fischer*, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage, S. 306 bzw. Rudolf *Stadelmann* / Wolfram *Fischer*, Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers um 1800. *Studien zur Soziologie des Kleinbürgers im Zeitalter Goethes*. Berlin 1955, S. 107.

Lehrlinge ausbilden. Die Vertreter der Gewerbefreiheit, insbesondere ihre radikalsten Verfechter, plädierten dagegen für einen Verzicht jeglicher Ausbildungsregelungen und wollten die Entscheidung, ob die fachlichen Fähigkeiten eines Gewerbetreibenden zur wirtschaftlichen Existenz ausreichten oder nicht, allein der Marktregulierung überlassen.

In mehreren Gebieten des deutschsprachigen Raumes wurde im 19. Jahrhundert dieser sozialdarwinistisch begründete Marktmechanismus zeitweise praktiziert. Leidtragende dieses Systems waren nicht nur diejenigen Gewerbetreibenden, die sich in der Konkurrenz mit anderen nicht behaupten konnten. Besonders problematisch war, daß eine Vielzahl von Gewerbetreibenden unabhängig von ihrer fachlichen Kompetenz auch Lehrlinge ausbilden durften. Dadurch senkte sich in solchen Gebieten das Niveau der Lehre, und die Berufsausbildung handwerklicher Berufe geriet in diesen Phasen der Gewerbefreiheit in schwere Krisen.

Die Einschränkungen, die die preußische Allgemeine Gewerbeordnung von 1845 enthält, dienten gerade dazu, die schlimmsten Nachteile für die Berufsausbildung zu vermeiden. Immerhin werden in den §§ 127-132 zweiundvierzig Handwerksberufe aufgezählt, für die ein fachlicher Nachweis der Qualifikation verlangt wurde, sofern Lehrlinge ausgebildet werden sollten. Die Buchdrucker erscheinen in dieser Auflistung jedoch nicht. Zwar bestimmte der § 48, daß „Buch- und Steindrucker . . . einer besonderen Erlaubniß der Regierung [bedürfen], welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat“.³ Eine fachliche Bildung, die für die kompetente Berufsausbildung zumindest gleichrangig neben der „allgemeinen Bildung“ stehen muß, wird jedoch nicht verlangt. Aber selbst diese unzureichende bildungsmäßige Voraussetzung fällt dann im Zusammenhang mit der Revolution von 1848 weg. In Artikel 24 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 5. 12. 1848 heißt es: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich . . . durch Beschränkungen der Druckereien . . . beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.“⁴ Die Berufsausbildung der Buchdrucker wurde somit zum unbeachteten und ungewollten Opfer des demokratischen Kampfes. Denn die Aufhebung jeglicher Beschränkungen für Buchdrucker zielte vor allem auf die „Unbescholtenheit“ und „Zuverlässigkeit“, die ehemals von den Konzessionsanwärtern gefordert wurde. Die Überprüfung dieser „Eigenschaften“ stellte ein entscheidendes Machtmittel des Obrigkeitsstaates dar, um aufsässigen Buchdruk-

3 Allgemeine Gewerbe-Ordnung. Vom 17. Januar 1845. In: Preußisch-Deutscher Gesetz-Codex, Hg.: Paul Stoepel, 3. Aufl., Band 1: 1806-1845, Frankfurt/O. 1881.

4 Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 5. 12. 1848. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin 1848, S. 378.

kern die Gewerbeerlaubnis zu verweigern oder zu entziehen. Da die Bestimmung über die „allgemeine Bildung“ im gleichen Kontext stand und sich die Begriffe auch nicht scharf voneinander trennen ließen, wurde der ganze Passus ersatzlos gestrichen.

Im Zuge der Restaurierung der alten Ordnung wurden denn auch die Einschränkungen für Buchdrucker wieder gültig. Im § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849 heißt es: „Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der ... Buch- und Steindrucker erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung, sind als aufgehoben *nicht* zu betrachten.“⁵

Der damit verbundene Verlust der Pressefreiheit ist mit der minimalen Verbesserung der Berufsausbildung im graphischen Gewerbe sehr teuer erkauft. Zumal sich, wie schon bemerkt, die Qualifikation der Buchdruckereibesitzer bzw. Berufsausbilder nur auf die „allgemeine Bildung“ beschränkte.

Hermann Neubürger hat 1844 als fachlich kompetenter Zeitzeuge auf die massiven Schädigungen, die dem Berufsstand der Buchdrucker durch die Vernachlässigung der Ausbildung drohte, hingewiesen. Die Lehrlinge wurden nach seiner Beobachtung nicht als Lernende betreut und angeleitet, sondern als billige Arbeitskräfte ausgebeutet. Dementsprechend sei auch auf die notwendigen Voraussetzungen bei den angehenden Lehrlingen kein Augenmerk gerichtet worden. Statt auf Begabung und Interesse bei der Auswahl des neuen Lehrlings zu achten, polemisiert Neubürger, sei es üblich, alles „in die Buchdruckerei aufzunehmen, was einem Menschen ähnlich sieht. In der Schule und zu Hause verwarhloste Kinder werden Buchdrucker.“⁶ Einige notwendige und ihm wünschenswert erscheinende Reformen angesichts dieser Situation faßt er folgendermaßen zusammen:

„Beschränkt die Zahl der Buchdruckereien, laßt ihre Besitzer ein praktisches und ein ihrem Geschäfte angemessenes wissenschaftliches Examen machen.“⁷ Endlich, im Jahr 1851, fanden solche Klagen Gehör. In § 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai heißt es:

„Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers ... ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich. Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen ... Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Anleitung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung, betreffend die

5 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. Vom 5. Juni 1850. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Berlin 1850, S. 329.

6 Hermann Neubürger, Encyclopädie der Buchdruckerkunst. Nachdr. d. Ausg. 1844. Itzehoe 1984, S. 51.

7 Ebd., S. 51.

Errichtung von Gewerberäthen etc., vom 9. Februar 1849 zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen.“⁸ Nähere Bestimmungen zu diesem Gesetz wurden am 10. August 1851 vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe getroffen.⁹

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen fanden ab Oktober 1851 Buchdruckerprüfungen statt, deren Unterlagen im Staatsarchiv Münster lagern. Diese insgesamt neun vollständigen Prüfungsarbeiten und -protokolle, verteilt auf sieben Jahre, vermitteln ein anschauliches Bild über die preußische Qualifizierungspraxis im Handwerk jener Jahre. Unter weitgehender Vernachlässigung der fachspezifischen Inhalte sollen diese Arbeiten im folgenden dokumentiert werden.

II. Buchdruckerprüfungen in Arnsberg

1. Die Rahmenbedingungen der Prüfung

Die vom Gesetz geforderte Prüfungskommission setzte sich zunächst aus dem Regierungsrat Jakobi und den Buchdruckereibesitzern H. F. Grote aus Arnsberg und Gustav Butz aus Hagen zusammen. Butz wurde 1855 durch Julius Griebisch aus Hamm ersetzt und H. F. Grote 1858 durch R. Stein.

Diese Zusammensetzung der Prüfungskommission verwundert auf den ersten Blick, denn in bezug auf die Frage, wie die Prüfungskommission zusammengesetzt werden soll, verweist § 1 des Pressegesetzes auf die „Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung“ vom 9. Februar 1849. Hier heißt es jedoch in § 39: „Für jedes Handwerk sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maaßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Commissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet.“¹⁰ In den näheren Bestimmungen vom 10. August 1851 heißt es dagegen: „Die Prüfungs-Commissionen bestehen aus zwei ... Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden.“¹¹

Tatsächlich hat sich die Einbeziehung der Gesellen bzw. Gehilfen in der Prüfungspraxis nicht bewährt. Im übrigen hatte den Gesetzgeber bei der Berück-

8 Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin 1851, S. 273.

9 Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen. In: Journal für Buchdruckerkunst, Schriftgiesserei und die verwandten Fächer 22, 1855, H. 1, Sp. 11-14.

10 § 39 der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 9. Februar 1849. In: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin 1849, S. 102. Vgl. auch § 37, ebd., S. 101.

11 Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen, Sp. 12.

sichtigung der Gesellen an den Prüfungen kein fachliches, sondern ein politisches Interesse geleitet. Durch ihre Einbindung in derartige Einrichtungen sollten die Gesellen ihre umstürzlerischen Ideen verlieren, die sie bei der 1848er Revolution bewiesen hatten, und zu einer staatstragenden Gesinnung finden. 1851 war die Herrschaft des preußischen Obrigkeitsstaates längst wieder konsolidiert.

Neben dem Wandel des politischen Zeitgeistes gab es jedoch auch praktische Gründe, die eine Reform erforderlich machten. Im Gegensatz zu den ortsgebundenen Druckereibesitzern gab es bei den Gesellen weitaus weniger Beständigkeit; manchmal standen überhaupt keine Vertreter zur Verfügung. Diese fehlende Kontinuität hatte nach den Berichten der Regierungen zur Folge, daß mitarbeitende Gesellen im Prüfungsgeschehen vielfach die Rolle von teilnahmslosen Zuhörern einnahmen. Wenn sie sich ausnahmsweise doch aktiv beteiligten, kam es vielfach zu Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen.¹²

Diese Schwierigkeiten führten dazu, daß – nach dem Buchstaben des Gesetzes – unrechtmäßig besetzte Prüfungskommissionen nicht nur bald die Normalität darstellten, sondern auch offiziell anerkannt wurden, wie die näheren Bestimmungen vom 10. August 1851 zeigen. Diese Praxis wurde schließlich 1854 durch ein Gesetz bestätigt, das nur noch einen Regierungsvertreter und selbständige Gewerbetreibende als Mitglieder von Prüfungskommissionen anerkannte.¹³

Die Zugangsmodalitäten zu den Prüfungsausschüssen wurden insbesondere durch die näheren Bestimmungen zum Pressegesetz vom 10. August 1851 geregelt. „Die Prüfungs-Commissionen“, so heißt es hier, „bestehen aus zwei ... Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern der Behörden ernannt. ... Die technischen Mitglieder werden durch die ... Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks ... gewählt. Zu diesem Behufe treten die an dem Orte wohnenden ... Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen und wählen aus ihrer Mitte 4 ... Personen. ... Aus den gewählten ... Buchdruckern ... wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlags.“¹⁴ Die Wahl erfolgte jeweils auf drei Jahre; eine Wiederwahl war möglich.¹⁵

Die Kandidaten, die sich zur Prüfung angemeldet hatten, bekamen ihren Termin relativ kurzfristig mitgeteilt. Der Buchdruckergehilfe Alexander Jung

12 Vgl. Oskar *Simon*, Die Fachbildung des Preussischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. Berlin 1902, S. 273f.

13 Vgl. ebd., S. 274.

14 Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen, Sp. 12.

15 Ebd.

bestätigte etwa am 24. 12. 1851, daß er von dem Prüfungstermin fünf Tage später, am 29. 12. 1851, Kenntnis genommen habe.

Die Buchdruckerprüfungen in Arnsberg erstreckten sich mit einer Ausnahme jeweils über zwei Tage. Zunächst wurde den Kandidaten eine praktische Aufgabe gestellt. In der Regel stand dann der Nachmittag im Zeichen von schriftlichen Prüfungsarbeiten. Am nächsten Tag erfolgte eine umfangreiche mündliche Prüfung, in der sowohl neuer Stoff abgefragt wurde als auch Mängel aus den schriftlichen Arbeiten noch einmal aufgegriffen wurden.¹⁶

Durchgängig mußten zwei schriftliche Arbeiten abgeliefert werden, die erste aus dem Gebiet der Technik und die zweite aus dem Gebiet der gesetzlichen Bestimmungen des Buchdruckgewerbes. Die Prüfungsaufgaben aus dem Bereich der Technik mußten von den Fachleuten – also den beteiligten Buchdruckereibitzern – festgelegt werden. Das Thema der zweiten schriftlichen Arbeit hatte der Vorsitzende zu formulieren.¹⁷

Die Dauer der Prüfungen war offensichtlich nicht festgelegt. Der Buchdrucker D. F. W. Blassmann etwa benötigte für beide schriftlichen Prüfungen beinahe fünf Stunden, Julius Griebisch dagegen nur 3,5 Stunden. Angesichts der Tatsache, daß bis auf eine Ausnahme die schriftliche Prüfung im Anschluß an die praktische erfolgte, bedeutete dies einen erheblichen Energieaufwand und eine große Konzentrationsleistung.

Alle Prüfungsteile mußten unter Aufsicht bearbeitet werden. In der Groteschen Druckerei überwachte der Besitzer selbst die korrekte Durchführung, während die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht des Vorsitzenden geschrieben wurden.¹⁸

Die Unkosten, die die Prüfungskommissionsmitglieder hatten, mußten die Prüflinge ersetzen. Darauf verweist ein Beleg, in dem Julius Griebisch bescheinigt, von dem Prüfling Blassmann die Reisekosten ersetzt bekommen zu haben.¹⁹

Darüber hinaus mußte eine Prüfungsgebühr bezahlt werden. Auf einem Schreiben vom 20. Juli 1857 steht der Zusatz, daß der Prüfling J. M. Flamm „die Gebühren mit 5 Thlr. an den Herrn Vorsitzenden der Commission“ bezahlt habe.²⁰

16 Die Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen bestimmen: „Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.“ Vgl. ebd.

17 Vgl. auch die entsprechende Regelung in den Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen, ebd.

18 Vgl. ebd.

19 Staatsarchiv Münster. Signatur: Regierung Arnsberg 48 Nr. 339. Blatt 90. Im folgenden zit. als Regierung Arnsberg, Bl.-Nr. ... Da die Akte nur zu Anfang durchnummeriert ist, können Zitate aus dem hinteren Teil nicht mit der entsprechenden Blattbezeichnung gekennzeichnet werden.

20 Ebd., Blatt ohne Zählung. Für die Rechtmäßigkeit der vom Prüfling zu bezahlenden Gebühren und Spesen vgl. Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen, Sp. 13.

2. Die praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wurde während der Amtszeit des Kommissionsmitglieds H. F. Grote in dessen Druckerei ausgeführt, danach im Betrieb des Arnsberger Druckereibesetzters Stein. Inhaltlich war durchgängig ein schwieriger Satz zu setzen. Es handelte sich stets um eine größere Tabelle, die anschließend zugerichtet und in der Handpresse gedruckt werden mußte. In der Beurteilung der praktischen Prüfungsleistung des Gehilfen Blassmann durch die Prüfungskommission heißt es:

„Herr Blassmann aus Lippstadt, welcher von der Königlichen hochlöblichen Regierung zur Prüfung als Buchdrucker zugelassen worden, hat heute in Gegenwart der ernannten technischen Prüfungs-Commission in der hiesigen Grote-schen Buchdruckerei die ihm zugetheilte tabellarische Satzarbeit ... nach Manuscript in kurzer Frist Correct und typographisch gut ausgeführt. Derselbe Satz wurde hierauf durch Herrn Blassmann auf der Grundpresse zugerichtet und in einigen Exemplaren abgezogen, wobei der Prüfungs-Candidat darthat, daß er auch mit Handhabung der Presse bekannt sei.“²¹

Ähnlich lautet der Bericht über die Gruppenprüfungen von W. Crone, J. M. Flamm und C. Feith:

„Der Herr Buchdruckereibesitzer W. Crone aus Lüdenscheid, sowie die Herren Buchdrucker-Gehilfen Joh. M. Flamm aus Siegburg u. Chr. Feith aus Olpe, welche von Königl. Hochlöbl. Regierung hierselbst zum Buchdrucker Examen zugelassen worden, haben in meiner Offizin u. zwar in meiner Gegenwart einen tabellarischen Satz ausgeführt. ... Nach Vollendung des Satzes die Zurichtung auf der Handpresse vorgenommen u. sämmtlich dabei eine gute technische Befähigung an den Tag gelegt, was ich hierdurch pflichtmäßig bescheinige.“²²

3. Die erste schriftliche Prüfung: Technik

Nach der praktischen Prüfung folgte in der Regel die erste schriftliche Arbeit. Den Prüflingen wurden einige Fragen aus dem Bereich des Buchdrucks vorgelegt, zu denen sie kürzere oder längere Ausführungen zu schreiben hatten. Bei einigen Arbeiten notierte der aufsichtführende Regierungsrat am Rande die benötigte Bearbeitungszeit.

Die Anforderungen an die Prüfungskandidaten variierten im Verlauf des Untersuchungszeitraums erheblich. Heinrich Matthey, der seine Prüfung am 21./22. 10. 1851 ablegte, war höchstwahrscheinlich der erste Prüfungskandidat in Arnsberg nach Einführung des „Gesetzes über die Presse“. Seine schriftliche Leistung im Bereich der Technik bewegt sich deutlich unterhalb des Niveaus, das

21 Regierung Arnsberg, Blatt 93.

22 Ebd., Blatt 113.

die Prüfungen ab 1852 erreichen. Trotzdem hat er die Prüfung bestanden, das heißt, er hat offensichtlich den Ansprüchen der Prüfungskommission genügt.

Für beide, Prüfling wie Prüfungskommission, war die Situation neu. Denn es gab ja vorher längere Zeit kein Prüfungswesen für Buchdrucker, woran man sich hätte orientieren können. Vermutlich mußte auch die Prüfungskommission erst Erfahrungen sammeln, Kriterien herauskristallisieren und Maßstäbe finden.

Aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit zum Bereich Technik, die auch fachfremden Lesern ohne Schwierigkeiten verständlich ist, soll im folgenden ein ausführlicher Abschnitt zitiert werden.

Prüfungsarbeit von Julius Griebisch

„Die typographische Einrichtung eines jeden Werkes richtet sich in der Regel nach seinem Inhalte, nach dem Publikum, für welches es geschrieben, und nach dem Verkaufspreise, für welchen es abgegeben werden soll. Nimmt man nun an, daß der Inhalt eines medizinischen Werkes ernster, wissenschaftlicher Natur sei, daß es nur für einen bestimmten Theil des Publikums bestimmt sei, daß in der Regel die medizinischen Werke zu höheren Preisen abgegeben werden, daß das Auge des wissenschaftlich gebildeten Mannes, des Arztes, vermöge des häufigen Gebrauchs der lateinischen Sprache mehr an lateinische Lettern gewöhnt sei, während ein belletristisches Werk oft nur für die Zerstreung nach ernster Thätigkeit benützt wird, in der Regel sehr billig abgegeben werden soll, für ein gemischtes Publikum bestimmt ist und oft nur vorübergehenden Werth hat, so wird man auch hinsichtlich der Ausstattung mehr Sorgfalt auf das medizinische als auf das belletristische Werk verwenden, jenes in größerem Format, auf stärkeres Papier und mit lateinischer Schrift drucken, während das belletristische Werk auf leichterem Papier mit splendorer Form, deutscher Schrift und kleinerem Format erscheinen wird.“²³

4. Die zweite schriftliche Prüfung: gesetzliche Grundlagen

Während die Fragen, die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Technik gestellt wurden, inhaltlich variierten, blieben sie aus dem Bereich der gesetzlichen Bestimmungen des Buchdruckgewerbes immer ziemlich gleich. Entweder wurde ein Thema zum Presserecht gestellt oder zu den Bestimmungen bezüglich des Nachdrucks, wozu jeweils ein Aufsatz anzufertigen war. Erwartet wurde von den Prüflingen, daß sie die wichtigsten Passagen der entsprechenden Gesetze kannten und sie in eigenen Worten bzw. mehr oder weniger wörtlich wiedergeben konnten.

Für die Ausführungen zum Nachdruck war vor allem das „Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ vom 11. Juni 1837 fundierend. Für die schriftliche Prüfung zum Presserecht war das „Gesetz über die Presse“ vom 12. Mai 1851 grundlegend.

In bezug auf die Presserechtsprüfung mußten die Examenkandidaten vor allem

23 Regierung Arnberg, Blatt 34.

auf zwei Punkte des „Gesetzes über die Presse“ mehr oder weniger ausführlich eingehen:

- auf die Verpflichtung des Druckers, von den meisten seiner Druckerzeugnisse je ein Exemplar der Ortspolizei zu hinterlegen, und
- auf die Bestimmung, für alle periodisch erscheinenden Publikationen, die sich nicht aller politischen und sozialen Äußerungen enthielten, eine Kautions zu hinterlegen.

Sieben der insgesamt neun hier dokumentierten Buchdruckerprüfungen hatten das Pressegesetz zum Inhalt, nur zwei Kandidaten wurden zu den geltenden Bestimmungen über den Nachdruck befragt. Auf den ersten Blick verwundert dieses Verhältnis. Denn angesichts der hervorragenden Bedeutung, die das Problem der Nachdruckpraxis während der gesamten Geschichte des Buchdrucks hatte, sollte man eigentlich erwarten, daß dieses Thema höhere Priorität besäße.

Die Lösung dieses Widerspruchs liegt darin begründet, daß die Themenauswahl der zweiten schriftlichen Prüfung nicht durch die Buchdruckereibesitzer, sondern durch den Regierungsvertreter vorgenommen wurde. Für den Staat Preußen hatte jedoch das Pressegesetz zentrale Bedeutung, weil es sich dabei um ein wichtiges Instrument der damaligen Zensurpraxis handelte. Das Belegexemplar, das der Ortspolizei vorgelegt werden mußte, wurde an ein Druckschriftenbüro beim Berliner Polizeipräsidium geschickt. „Hier prüften eigens bestellte Lektoren in Windeseile die Druckerzeugnisse, Zeitungen sofort, Bücher binnen 24 Stunden. Die Lektoren übten praktisch eine Vorzensur.“²⁴

Die Verpflichtung, für periodisch erscheinende Druckschriften eine Kautions zu hinterlegen, war ein nicht minder wirksames Mittel gegen politisch oppositionelle Buchdrucker. Denn sofern in dem Blatt auch politische oder soziale Inhalte zur Sprache kamen, war die hinterlegte Summe ständig in Gefahr verlorenzugehen. Nur diejenigen konnten sich sicher fühlen, deren untertänige Gesinnung in ihrer Veröffentlichungspraxis nie in Zweifel geriet. Die Bereitschaft zur Selbstzensur stieg natürlich um so mehr, je bedrängender die wirtschaftliche Existenz durch einen eventuellen Verlust der Kautionssumme zu werden drohte.

Wenn beide Mittel nicht ausreichten, um die Veröffentlichungspraxis den obrigkeitsstaatlichen Bedürfnissen anzupassen, standen noch andere Wege der Reglementierung zur Verfügung. Die schärfste und endgültigste Form war schließlich die Entziehung der Konzession. Dem Staat stand das Recht zu, Buchdruckern die Betriebslaubnis zu entziehen, sofern deren Veröffentlichungen den Unmut der Zensoren hervorriefen.²⁵ Verdächtigen Buchdruckergehilfen

24 Wolfram *Siemann*, Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts. In: „Unmoralisch an sich ...“. Zensuren im 18. und 19. Jahrhundert, Hg.: Herbert G. Göpfert, Wiesbaden 1988, S. 300.

25 Ein Bericht eines derartigen Falles findet sich in: Karl *Bachem*, Josef Bachem. Seine Familie und die Firma J. P. Bachem in Köln. Die Rheinische und die Deutsche Volkshalle. Die Kölnischen Blätter und die Kölnische Volkszeitung, Band 2: 1848 bis 1860, Köln 1912, S. 394.

konnte sogar – ein Anachronismus im Zeichen der Gewerbefreiheit – von vornherein die Zulassung zur Prüfung und damit die Eröffnung des eigenen Betriebes verweigert werden. Grundlage hierfür war der bereits oben zitierte § 48 der Gewerbeordnung von 1845. Die Buchdrucker mußten danach nicht nur „allgemeine Bildung“ nachweisen – eine Bestimmung, die für die Berufsausbildung förderlich war –, sondern sollten darüber hinaus „unbescholten“ und „zuverlässig“ sein.²⁶ Die Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen verordneten den zuständigen Regierungsstellen, die Zulassungsanträge der Prüfungskandidaten „zu prüfen und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist“.²⁷ Während die Prüfung der Buchdruckergehilfen also unter Mitwirkung von Berufskollegen erfolgte, entschied der Staat über die Zulassung allein.

Aber auch die Prüfungen selbst sollten ihren Beitrag zur Staatsräson leisten. Zwar hatten die Buchdruckerprüfungen zunächst das Ziel, die fachliche Kompetenz der Prüflinge festzustellen. Darüber hinaus ging es jedoch auch darum, den angehenden Buchdruckereibesitzern zu verdeutlichen, daß der restaurierte Obrigkeitsstaat Preußen mit dem „Gesetz über die Presse“ und mit der Wiedereinsetzung des § 48 der Gewerbeordnung durch die „Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse“ die 1848 errungene Pressefreiheit endgültig wieder kassiert hatte. Die Klage von Heinrich Brockhaus anlässlich des Gutenbergjahres von 1840 hätte auch zehn Jahre später ihre Berechtigung gehabt. Er sagte:

„Wie nicht diesen Erfolg [seiner Erfindung], so ahnte Gutenberg indes wohl auch nichts davon, daß die Erzeugnisse seiner Presse noch nach Jahrhunderten in Deutschland ein Gegenstand ängstlicher Beaufsichtigung und Kontrolle sein würden und daß gerade seinem Vaterlande Deutschland im Jahre 1840 die Freiheit der Presse fehlen werde. ... Wahrhaft schmerzlich muß es deshalb für jeden Deutschen sein, daß gerade das Vaterland der Erfindung der Buchdruckerkunst bis jetzt noch nicht als mündig zum Gebrauche der Preßfreiheit angesehen wird, daß Deutschland mit wenigen Ausnahmen das einzige Land ist, wo noch Zensur stattfindet, der selbst durch milde Ausübung nichts von ihrem gehässigen Charakter genommen wird.“²⁸

Einen Unterschied in der Zensurpraxis zwischen 1840 und den 1850er Jahren gab es allerdings doch. In der Zeit vor 1848 verzichtete der Staat darauf, die Kenntnisse der Zensurbestimmungen bei den Buchdruckern zu überprüfen. Die Drohung mit dem Gesetz wurde als ausreichend angesehen.

Die bedeutende Wirkung, die gerade von Druckerzeugnissen in der 1848er Revolution ausging, hatte die Obrigkeit wohl eines Besseren belehrt. Nun mußten

26 Die „Unbescholtenheit“ als persönliche Voraussetzung wurde auch noch in das Gesetz über die Presse aufgenommen, vgl. § 1 im Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851, S. 273.

27 Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen, Sp. 12.

28 Journal für Buchdruckerkunst, Schriftgiesserei und die verwandten Fächer 1840, H. 11, Sp. 176.

sich die Buchdrucker, wenn sie die Prüfung bestehen wollten, eingehend mit den bestehenden Zensurbestimmungen befassen. Vermutlich stand dabei auch die Überlegung im Hintergrund, daß die Prüflinge von der Rechtmäßigkeit des Prüfungsstoffes zu überzeugen wären, wenn er zuvor nur lange und gründlich genug gelernt würde. Denn „Prüfungen sind Stabilisatoren sozialer Beziehungen und Systeme“.²⁹

5. Die mündliche Prüfung

Den Abschluß des Examens bildete jeweils die mündliche Prüfung. Das Prüfungsgespräch wurde, soweit es sich um fachliche Fragen handelte, im wesentlichen von den Fachexperten der Prüfungskommission geführt. Darauf läßt zumindest die Formulierung im Prüfungsprotokoll des Heinrich Matthey schließen. Darin heißt es: „Nachdem der H. Matthey bereits die, dem Felde der Gesetzeskunde angehörende, Aufgabe der schriftlichen Prüfung in genügender Weise gelöst, wurde den Nachmittag zur mündlichen Prüfung geschritten, welche von den beiden technischen Prüfungscommissarien, Grote dahier und Butz aus Hagen, in Gegenwart des Vorsitzenden, Reg. Rath Jacobi vorschriftsmäßig abgehalten wurde.“³⁰

Bei den der Allgemeinbildung zuzuordnenden Prüfungsfragen hat allerdings der Vorsitzende mitgewirkt. In einem Schreiben, das der Buchdrucker Blassmann nach seiner Prüfung an den Regierungsrat geschrieben hat, heißt es: „Ich kann an dieser Freude nicht vorbei gehen, ohne Ihnen, geehrter Herr Regierungsrath, meinen herzlichsten Dank für Ihre Liebe und Güte bei dem Examen und auch nach demselben auszusprechen.“³¹ Offensichtlich hat sich der Vertreter des Staates um eine positive Prüfungsatmosphäre bemüht.

In der mündlichen Prüfung wurden zunächst Defizite der schriftlichen aufgegriffen. Dem Prüfling wurde Gelegenheit gegeben, aufgefallene Unrichtigkeiten zu verbessern oder Unzulänglichkeiten zu ergänzen. Regierungsrat Jacobi hatte z. B. unter die schriftliche Prüfungsarbeit zum Thema Pressegesetz von Crone bemerkt: „Ziemlich gut, – wenn nur nicht die Hauptsache fehlte: Namen und Wohnort des Druckers!“³² In der mündlichen Prüfung wurde dieser Mangel angesprochen und behoben: „Die mündliche Prüfung zeigte, daß Examinand die Hauptsache als zu nahe liegend nur augenblicklich übersehen hatte, auch sonst eine klarere Kenntniß von den betreffenden Vorschriften besaß, als vorstehend ausgedrückt ist.“³³

Die bisher gezeigten Leistungen mußten in etwa den Anforderungen genügt

29 Klaus *Füller*, Funktionen und Formen von Prüfung. Neuburgweier 1975, S. 19.

30 Regierung Arnberg, Blatt 7.

31 Ebd., Blatt 100.

32 Ebd., Blatt 120.

33 Ebd.

haben, sonst wurden die Kandidaten zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.³⁴ In den näheren Bestimmungen zum Pressegesetz vom 10. August 1851 heißt es: „Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden.“³⁵ Zu Alexander Jungs Leistung vor dem mündlichen Examen heißt es: „Die unter Aufsicht des Vorsitzenden und ohne Benutzung von Hilfsmittel gefertigten ... Aufsätze konnten ... namentlich in formaler Hinsicht nicht besonders genügen. Dennoch war die Kommission nicht bedenklich, den Kandidaten zur mündlichen Prüfung zuzulassen, da seine technische Befähigung sowohl in der Offizin sehr erfreulich hervorgetreten war, als auch in der schriftlichen sich nicht verkennen läßt, und für die weitere Prüfung der Gesetzeskunde das mündliche Examen ebenfalls Gelegenheit darbot.“³⁶

Neben der Aufarbeitung von Defiziten und Mängeln wurde jedem Kandidaten eine Reihe von Fragen gestellt. Mit einer Ausnahme bildete stets die Geschichte des Buchdrucks den Anfang der Prüfung. Dies ist einerseits sicherlich ein Beleg für das Traditionsbewußtsein, das bei den Buchdruckern schon immer besonders ausgeprägt war. Andererseits darf der Stellenwert der Frage jedoch nicht überschätzt werden. Es scheint eher, als ob mit diesem Fragenkomplex den an der Prüfung beteiligten Personen Gelegenheit gegeben wurde, mit der Prüfungssituation etwas vertraut zu werden.

Die Analyse der weiteren Prüfungsgegenstände läßt eine interessante Entwicklung erkennen. Bei den ersten Prüfungen wurden die Kandidaten ausschließlich nach Verfahren und Arbeitsutensilien befragt, die bereits breite Anwendung gefunden hatten. Im wesentlichen wurde nach dem Bedarf und der Praxis der damaligen Klein- und Mittelbetriebe gefragt. Technische Bereiche, die nicht unmittelbar dem Buchdruck angehörten, wurden ebenso ausgespart wie neuere Entwicklungen. Auf zeitgenössische Erfindungen – etwa die zahlreichen Versuche, eine Setzmaschine zu konstruieren – wurde erst recht nicht eingegangen.

Ab 1856 veränderte sich diese Grundeinstellung; allmählich wurden auch neuere Entwicklungen thematisiert. Crone etwa wurde nach der Galvanoplastik befragt. Es handelte sich in seinem Fall allerdings noch um ein Thema, das er indirekt selbst angeregt hatte. Im Protokoll heißt es: „Da p. Crone in seinem Lebenslauf erwähnt hatte, mit der Anwendung der Galvanoplastik auf dem Gebiete der Druckkunst vertraut zu sein, so wurde derselbe hierin besonders geprüft und gab dabei recht erfreuliche Beweise seiner gründlichen Kenntnisse von den diesfälligen Verfahrungsarten.“³⁷

Die Themenwahl ging zwar in Crones Fall auf dessen Erwähnung in seinem

34 Vgl. Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen, Sp. 12.

35 Ebd., Sp. 13.

36 Regierung Arnberg, Blatt 20.

37 Regierung Arnberg, Blatt 105.

Lebenslauf zurück, aber die Prüfungskommission ging bereitwillig darauf ein. Hinfort wurden die Prüfungen durchweg breiter angelegt. Wilhelm Stumpf wurde z. B. zur Technik des Steindrucks und des Naturselbstdrucks befragt, und Jos. Zilleckens mußte sich unter anderem zu den neuesten Pressekonstruktionen äußern.

Die gut erkennbare Entwicklung in der Auswahl der Prüfungsgegenstände läßt auf einen grundsätzlichen Einstellungswandel innerhalb der Prüfungskommission schließen. Zu Beginn der hier verfolgten Prüfungsperiode wurde der Buchdruck eher statisch aufgefaßt, so als ob die Kenntnisse der zeitgenössischen Technik für ein ganzes Berufsleben ausreichend wären. Vermutlich handelte es sich dabei nicht um eine bewußte Überlegung der Prüfungskommissionsmitglieder. Eher könnte man eine unreflektierte Übernahme eigener Erfahrungen vermuten. Es handelt sich um eine Einstellung, die um 1850 bereits unzeitgemäß war und eher der Zunftzeit zugehörte als der Industrialisierung. Denn ein Grundprinzip der Zünfte war lange Zeit, sich gegen technische Veränderungen und Neuerungen abzuschließen. Diese Auffassung wurde jedoch nicht nur von jenen Handwerkern getragen, die Zünften angehörten, sondern entsprach dem vorindustriellen Wirtschaftsbewußtsein insgesamt.

Der Zweck von Arbeit wurde – vor allem in protestantisch geprägten Regionen – nicht in der mittelbaren Befriedigung eigener Bedürfnisse gesehen, sondern darin, Gott einen Dienst zu leisten: Arbeit galt vor allem anderen als Gottesdienst. Luther war bemüht, der Arbeit einen grundlegenden theologischen Sinn zu verleihen. Hierzu diente ihm der Begriff der Nächstenliebe. Da Arbeit Gottesdienst ist und Gott von jedem Nächstenliebe verlangt, muß Arbeit auch immer Dienst am Nächsten sein. „Wer zum Glauben kommt, tut seine Arbeit auch zum Nutzen der Mitmenschen.“³⁸ Wer seinen Nächsten liebt, so das vorindustrielle Berufscredo, wird ihn nicht im Konkurrenzkampf durch Anwendung neuer Techniken, die Wettbewerbsvorteile verschaffen, schädigen wollen. Christoph Semler, „Inspektor der gemeinen deutschen Schulen“ zu Halle a. S., veröffentlichte 1705 „Vorschläge von Aufrichtung einer mathematischen Handwercksschule bei der Stadt Halle . . .“. Die übergreifende Zielsetzung seiner Schulkonzeption ist ebenfalls im Titel der Schrift genannt: damit „die gemeine Jugend durch so nützliche Wissenschaften präpariret werde, bei ihrer künftigen Handthierung desto besser, Gott und den Nächsten zu dienen“.³⁹

38 Ingrid Engel, *Bebauen und bewahren. Biblisches Arbeitsverständnis und die Arbeit heute.* Hannover 1988, S. 62.

39 Der vollständige Titel lautet: Christoph Semler, *Nützliche Vorschläge von Aufrichtung einer mathematischen Handwercksschule bei der Stadt Halle, in welcher allen denjenigen Knaben, die Handwerker lernen sollen, ein Jahr vorher, ehe sie auf's Handwerk kommen, aus der Mathematic der Circul und Lineal, die Bewegungskunst und alle Arten derer Gewichte, Maasse und Münzen; und aus den mechanischen Künsten alle Arten von Materialien, so die Handwerker verarbeiten, in natura vor Augen gelegt und erklärt; auch die bei der Stadt gefertigte Meisterstücke gezeigt werden; Alles aus*

Spätestens mit der Einführung der Gewerbefreiheit im allgemeinen und dem verstärkten Einsatz der Schnellpresse im besonderen geriet dieses Weltbild auch im Buchdruck ins Wanken. Um im Wettbewerb standhalten zu können, mußte die Produktionsweise immer wieder hinterfragt werden. Nicht mehr die Tradition war ausschlaggebend, sondern die Bilanz. Aus dem statischen Handwerk entwickelte sich zunehmend ein dynamischer Industriezweig.

Ein anschauliches Beispiel für die Säkularisierung des Arbeitsbewußtseins der Menschen jener Zeit findet sich in einem Pflichtenheft, das George Westermann, Gründer des bekannten, auch heute noch existierenden Verlags, für seinen Sohn verfaßt hatte:

„Solange ich mein Geschäft führe, gibt es und kann es nur eine Disposition geben, die in meinen Händen bleibt. Selbständig arbeitet jeder meiner Gehilfen in dem ihm anvertrauten Ressort, unabhängig aber keiner. Aber jeder untersteht dem obersten Prinzip des Geschäfts, das Ordnung, Klarheit, Redlichkeit, Pflichterfüllung heißt. Unter diesem Prinzip läuft Alles zusammen in der obersten Autorität der doppelten Buchführung, die gar keine Rücksicht kennt noch nimmt, und der ich untergeordnet bin wie der geringste meiner Arbeiter.“⁴⁰

Die merkwürdig anmutende Formulierung am Ende erinnert an den berühmten Ausspruch von Jesus, wie er in Mt 25,40 wiedergegeben ist: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ Diese Assoziation ist von George Westermann sicherlich beabsichtigt. Der christliche Glaube an die jenseitige Zielbestimmung des irdischen Lebens, inkarniert durch Jesus Christus, ist ersetzt durch die kapitalistische Fortschrittserwartung, repräsentiert in der doppelten Buchführung.

Dieser für die industrielle Rationalität typische Zeitgeist wird in der zweiten Hälfte der 1850er Jahre auch bei den Buchdruckerprüfungen in Arnsberg spürbar. Die Examenskandidaten, die voraussichtlich selbst eine Buchdruckerei eröffnen oder eine leitende Stellung einnehmen werden, sollen im fachlichen und kaufmännischen Bereich leistungsfähig sein. Nur dann, so die zugrundeliegende Prämisse, können sie sich im Wettbewerb gegen andere durchsetzen.

Auf den im engeren Sinne fachlichen Teil des mündlichen Exams folgte die Überprüfung der Fremdsprachenkenntnisse. Die Gesetzesbestimmungen vom 10. August 1851 verfügen zu diesem Prüfungsteil: „Bei . . . Buchdruckern [ist] die

dem Absehen, damit die Wunder der Allmacht und Weisheit Gottes desto besser erkannt und gepreiset, die Stadt mit guten Künsten und geschickten Arbeitern erfüllet und die gemeine Jugend durch so nützliche Wissenschaften präpariret werde, bei ihrer künftigen Handthierung desto besser Gott und den Nächsten zu dienen, 1705.

40 Der Verleger George Westermann 1810-1879. Ein Lebensbild aus Briefen und Tagebüchern, Hg.: Everhard Westermann, Braunschweig 1965, S. 247. Die Unterstreichungen sind von mir.

Sprachkenntniß so weit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.“⁴¹

Der Ablauf dieses Prüfungsteils erfolgte bei allen Kandidaten weitgehend so, wie der nachfolgende Auszug aus dem Protokoll zur Prüfung von D. F. W. Blassmann es wiedergibt:

„Der Blassmann wird zunächst veranlaßt, einige einfache Aufgaben aus dem Lateinischen und Französischen zu übersetzen. Dies brachte derselbe ... mit Hilfe des Wörterbuches leidlich zu stande.

Darauf wurde eine mündliche Prüfung abgehalten, welche ebenfalls ergab, daß der Blassmann mittelst eines Wörterbuches sich in den beiden genannten Sprachen, wenn es sich nicht um sprachliche Schwierigkeiten handelt, durchzuhelfen weiß.“⁴²

Es ist nicht wenig, was von den Prüflingen in diesem Fremdsprachenexamen verlangt wird – trotz der Zulassung von Wörterbüchern. Die schriftliche Übersetzung Blassmanns ist diesem Protokoll beigefügt. Um einen Eindruck vom Schwierigkeitsgrad der Aufgaben zu bekommen, soll ein kurzer Auszug zitiert werden. Es handelt sich um etwa $\frac{1}{3}$ des Textes, der aus dem Lateinischen zu übersetzen war:

„Die Deutschen haben mit den Römern tapfer gekämpft. Die Gallier haben Italien weit und breit verwüstet. Was vielen gefällt, wirst du sehr schwer bewachen. Cicero hat den Rosinius tapfer vertheidigt. Auch in unseren Zeiten werden Menschen wahrgenommen, welche mehr als hundert Jahre gelebt haben.“⁴³

6. Die Bewertung der Prüfungsleistungen

Am Ende der mündlichen Prüfung erstellte der Vorsitzende jeweils ein Prüfungsprotokoll, das von ihm und den übrigen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wurde. Jedes Protokoll begann mit einigen Formalien wie Datum, Teilnehmer der Prüfung und Abfolge der Prüfungsteile. Anschließend wurden die einzelnen Prüfungsteile aufgezählt, inhaltlich benannt und beurteilt. Für die praktische und die schriftlichen Arbeiten gab es in der Regel eigenständige Beurteilungen, entweder auf einem gesonderten Blatt oder am Ende der schriftlichen Prüfungsarbeit. Diese Bewertungen wurden im Protokoll erwähnt und waren Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

Im Zentrum der Bewertungen der Prüfungsarbeiten stand zunächst die inhaltliche Richtigkeit der Aufgabe. Daneben achteten die Prüfungskommissionsmitglieder aber auch auf die korrekte Rechtschreibung, was nicht weiter verwundert, wenn man die Bedeutung der Orthographie im Berufszusammenhang berücksich-

41 Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen, Sp. 13.

42 Regierung Arnsberg, Blatt 101.

43 Ebd.

tigt. So wurde z. B. bei der schriftlichen Leistung von Flamm aus dem Bereich der Technik kritisiert, daß „den Arbeiten die richtige Form und Gewandtheit im Ausdruck [mangelt], auch sind sie nicht frei von orthographischen Fehlern“. ⁴⁴ In der Bewertung der schriftlichen Arbeit zur Technik von Alexander Jung wurden zwar die Inhalte als substantiell richtig angesehen, „dagegen fielen die Sprachfehler unangenehm auf“. ⁴⁵

Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses war ein offiziöser Akt und blieb einer Amtsperson überlassen. So teilte am 28. Januar 1855 der Gehilfe Blassmann mit, daß ihm tags zuvor vom Bürgermeister im Auftrag der Prüfungskommission mitgeteilt wurde, daß er die Prüfung nicht bestanden hätte.

Von den insgesamt neun Prüflingen aus dem Zeitraum 1851-58 sind immerhin drei durchgefallen. Der Grund des Scheiterns waren jedesmal mangelnde Fremdsprachenkenntnisse. Defizite in dieser Richtung konnten auch durch gute Leistungen in den anderen Prüfungsteilen nicht ausgeglichen werden. In der Beurteilung von D. F. W. Blassmann heißt es:

„Hiernach [d. h. nach Bewertung der übrigen Prüfungsteile] wäre die Kommission wohl in der Lage gewesen, namentlich mit Rücksicht auf die gute technische Ausbildung das ‚Bestanden‘ auszusprechen. Indessen fand sich nunmehr, wie die Sprachkenntniß des p. Blassmann erforscht werden sollte, daß derselbe sogar mit dem Lateinischen und Französischen gänzlich unbekannt war. Dadurch sah die Kommission zu ihrem Leidwesen sich genöthigt, den Kandidaten auf sechs Monate zurückzuweisen.“ ⁴⁶

Die Prüflinge, die den Anforderungen der Prüfungskommission nicht gerecht wurden, konnten nach Ablauf von sechs Monaten einen neuen Versuch wagen. Bei diesem zweiten Prüfungstermin wurden dann nur jene Teile geprüft, in denen beim ersten Mal Mängel auftraten.

7. Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Prüfung

Die näheren Bestimmungen zum Pressegesetz vom 10. August 1851 gehen u. a. auf die Voraussetzungen ein, die ein Prüfling vorweisen mußte, um zugelassen zu werden. „Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung . . . anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.“ ⁴⁷

Der einzige „handfeste“ Maßstab, der eine Zurückweisung des Prüflings er-

⁴⁴ Ebd., Blatt 127.

⁴⁵ Ebd., Blatt 18.

⁴⁶ Ebd., Blatt 91.

⁴⁷ Gesetzesbestimmungen über das Preußische Buchhändler- und Buchdrucker-Examen, Sp. 12.

laubte, war demnach ein zu geringes Lebensalter. Für die Verweigerung der Zulassung bei unzureichendem Bildungsgang fehlten dagegen eindeutige Beurteilungskriterien. Im übrigen diente der Lebenslauf, wie schon bemerkt, primär zur Gesinnungsüberprüfung.

Die kritischen Bemerkungen der Prüfer zu den einzelnen Prüfungsteilen und vor allem die relativ hohe Durchfallquote sind deutliche Hinweise darauf, daß es sich damals um ernsthafte Leistungsprüfungen gehandelt hat. In dieser Beziehung waren die Arnberger Buchdruckerprüfungen also durchaus „modern“. Im Unterschied zu damals sind heute jedoch Zulassungen zu einer Prüfung an genau definierte individuelle Leistungsmerkmale geknüpft. In der Regel muß man bestimmte Bildungseinrichtungen besucht haben, um zugelassen zu werden.

Prüfungen im heutigen Bildungssystem werden für den Lernenden unter anderem deshalb als pädagogisch sinnvoll erachtet, weil sie ihm eine Diagnose seines Lernverhaltens ermöglichen. Er soll durch die Prüfung erkennen können, ob er das „Richtige“ richtig gelernt hat, um gegebenenfalls Veränderungen in seiner Lernpraxis vornehmen zu können. Prüfungen stehen demnach in enger Korrespondenz zu einem vorangehenden Lernprozeß. „Prüfungen beeinflussen die Lernmotivation und das Arbeitsverhalten nicht nur während der Vorbereitung und der unmittelbaren Durchführung, sondern haben für den gesamten Verlauf der Ausbildung eine steuernde Funktion.“⁴⁸ Im Verhältnis von Lernprozeß und Prüfung hat die letztere eine das organisierte Lernen unterstützende Aufgabenstellung.

Schulische Angebote zur beruflichen Qualifizierung, wie sie heute selbstverständlich sind, waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Preußen noch ziemlich bedeutungslos. Insgesamt war Preußen im Vergleich zu anderen deutschen Staaten, was die Einführung von schulischen Einrichtungen zur begleitenden Unterstützung der praktischen Berufsausbildung anbetrifft, eher zögerlich. Zwar wurden schon frühzeitig berufsbegleitende Schulen für Lehrlinge und Gesellen errichtet, sie blieben jedoch sporadisch und waren von unterschiedlichster Güte. Es kann deshalb nicht verwundern, daß z. B. 1853 über ganz Preußen verteilt nur 220 Berufsschulen⁴⁹ existierten, in die lediglich rund 2% der theoretisch in Betracht kommenden Jugendlichen gingen.⁵⁰ Die relative Bedeutungslosigkeit dieser Schulgattung wird offensichtlich, wenn man ihre Anzahl mit den in Preußen existierenden Elementarschulen vergleicht: Bereits 1846 gab es 24 044

48 Thomas Bichler / Klaus Brauner, Prüfung. In: Pädagogische Grundbegriffe, Hg.: Dieter Lenzen. Band 2, Reinbek 1989, S. 1288.

49 „Berufsschule“ ist ein Begriff, der erst im 20. Jahrhundert gebräuchlich wurde. In dem Zeitraum, der hier relevant ist, hießen berufsbegleitende schulische Einrichtungen überwiegend Fortbildungsschulen, gewerbliche Sonntagsschulen u. a. m.

50 Vgl. Simon Thyssen, Die Berufsschule in Idee und Gestaltung. Essen 1954, S. 61 und Simon, S. 850.

Elementarschulen.⁵¹ Aber selbst diese wenigen berufsbegleitenden schulischen Einrichtungen waren in der Regel außerstande, elementarste Fachkenntnisse zu vermitteln. Die Lehrgegenstände der damaligen Berufsschulen beschränkten sich in Preußen üblicherweise auf Deutsch, Rechnen und Zeichnen.

Aber selbst die damit verbundenen allgemeinbildenden Lernziele fielen dürtig aus – und dies nicht etwa nur, weil die Unterrichtszeit knapp bemessen war. Viel entscheidender war die zugewiesene Aufgabenstellung durch die preußische Bildungspolitik. Eine verordnete Zielsetzung dieser Schulen war es, zu gewährleisten, daß die aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen das dort Gelernte auffrischen und somit vor dem Vergessen bewahren sollten.

Es war also im wesentlichen ein konservatorischer Auftrag. Neue Inhalte, die im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf der Schüler auftauchten, wurden den Schulen nicht empfohlen. Diese Beschränkung war einerseits aufgrund der zur Verfügung stehenden Lehrer unvermeidlich. Der Unterricht in den damaligen Berufsschulen wurde hauptsächlich von Elementar- bzw. Volksschullehrern erteilt, die zu den Berufen ihrer Schüler keinen Bezug hatten.⁵² Andererseits spielten in diese staatlich vorgegebene Zielsetzung sicherlich auch machtpolitische Interessen herein, die durch eine Verbesserung der Volksbildung den Obrigkeitsstaat in Gefahr sahen.

1854 wurden drei „Regulative“ erlassen, die unter dem Namen ihres Verfassers Anton Wilhelm Ferdinand Stiehl in die Pädagogikgeschichte eingingen. Obgleich die Berufsschulen in den „Regulativen“ keine explizite Erwähnung fanden, wirkte sich der darin enthaltene Geist doch auch auf diese Schulform aus. Danach war die Bildung „der breiten Volksschichten über das Volksschulziel hinaus . . . nicht erwünscht“.⁵³

Die preußischen Berufsschulen jener Zeit waren keine staatlichen Einrichtungen, sondern wurden von den Kommunen getragen. Staatlicherseits wurden zwar Vorgaben und Richtlinien für den Aufbau und die Gestaltung von Berufsschulen festgesetzt, darüber hinaus gab es jedoch für die Träger einen bedeutenden Spielraum. Dementsprechend verwundert es nicht, daß die Qualität der Berufsschulen in den einzelnen preußischen Regionen erheblich variierte. Der Regierungsbezirk Arnberg etwa ragte aus dem miserablen landesweiten Durchschnitt

51 Vgl. Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Band 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815-1845/49. München 1987, S. 485.

52 Vgl. Lambert Grütters, *Die Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Provinz Westfalen bis 1874*. Münster 1933, S. 32. Typisch und kennzeichnend für die Probleme mit fachlich inkompetenten Berufsschullehrern im 19. Jahrhundert ist der interessante Bericht von H. Friedemann über die Geschichte der Leipziger Buchdruckerschule: H. Friedemann, *Buchdruckergewerbe und Schule 1886-1936*. In: *Buchdrucker-Lehranstalt Leipzig. Ihr Werden und Wirken in fünfzig Jahren 1886-1936*. Leipzig 1936, S. 13-26, insbesondere S. 23f.

53 *Thyssen*, S. 61; vgl. auch Herwig Blankertz, *Bildung im Zeitalter der großen Industrie*. Hannover 1969, S. 101ff.

deutlich heraus. Sowohl in der Anzahl der Schulen als auch in bezug auf die Menge der Schüler übertraf er andere preußische Regierungsbezirke bei weitem. 1853 etwa gab es in den Städten des Regierungsbezirks 37 Sonntags- und Abendschulen, die nicht nur Lehrlingen offenstanden, sondern auch von Gesellen besucht werden konnten.⁵⁴ Für Gesellen sollten, so ein Organisationsplan der Arnberger Regierung von 1857, eigene Klassen mit einem eigenständigen Lehrplan eingerichtet werden. Danach waren folgende Fächer vorgesehen:

„a) Zeichnen, welches die Bestrebungen der unteren Klasse [also der Lehrlingsklasse] fortsetzt. b) bürgerliches Rechnen, Flächen- und Körperlehre, Fertigung von Anschlägen und Buchführung. c) Die Anfangsgründe der Naturlehre in besonderer Beziehung auf das practische Gewerbeleben. d) Erdbeschreibung und Geschichte, hauptsächlich in heimathlicher und gewerblicher Hinsicht. c) und d) geben auch Gelegenheit, die Fertigkeit des schriftlichen Ausdruckes in der Muttersprache zu üben.“⁵⁵

Im Gegensatz zur Mehrheit der preußischen Berufsschulen sollten die des Regierungsbezirks Arnberg auf berufliche Belange der Schüler eingehen. Insbesondere im Naturlehreunterricht wäre dazu Gelegenheit gewesen. Ob und in welcher inhaltlichen Vertiefung dies in Arnberg praktiziert wurde, ist allerdings ungewiß.

Aber selbst wenn gewerbespezifische Aspekte in den Unterricht eingeflossen sind, ist es fraglich, ob damit den Buchdruckergehilfen bei ihrer Prüfungsvorbereitung geholfen war. Denn ein wirklicher Fachunterricht scheiterte zum einen an der mangelnden Vorbildung der Lehrer, zum anderen kamen die Schüler selbst aus den verschiedensten Berufen. Die nach Berufen getrennten Klassen setzten sich erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch.

Insofern mag die Qualität der Berufsschulen im Regierungsbezirk Arnberg zwar durchschnittlich besser gewesen sein als im übrigen Preußen, aber Einrichtungen, die eine systematische, fachbezogene Vorbereitung auf die Prüfungen hätten unterstützen können, fehlten hier auch. Die Buchdrucker waren weitgehend auf sich selbst verwiesen. Entweder verließen sie sich darauf, daß die bisher während der Lehrzeit oder auf der Wanderschaft erworbenen Kenntnisse zum Bestehen der Prüfung ausreichten, oder sie mußten sich im Selbststudium vorbereiten.

Gegenüber der ersten Möglichkeit muß man angesichts der oben angeführten Klage Hermann Neubürgers über das schwindende Niveau im graphischen Gewerbe skeptisch sein. Woher sollten die fachlichen Kenntnisse der Bewerber kommen, wenn die Druckereibesitzer weder in der Lage noch willens waren, den Lehrlingen und Gehilfen etwas beizubringen? Die Lehrlinge, so die bittere Feststellung Neubürgers, könnten nur wenig lernen, weil man sie als billige

54 Vgl. *Simon*, S. 845 u. 850f.

55 *Grütters*, S. 46.

Arbeitskräfte mißbrauche. Dies läge nicht etwa nur an der Profitgier des einzelnen Buchdruckereibesetzers, der „billig arbeiten muß . . ., denn der Eine überbietet den Andern in der Billigkeit, so daß sie zuletzt Gehülfen gar nicht mehr bezahlen können!“⁵⁶ Wenn jedoch aufgrund der Wettbewerbsbedingungen in der industriellen Gesellschaft schon für die Ausbildung der Lehrlinge keine Zeit mehr war, wie sollte dann Gelegenheit für die Fortbildung der Gehilfen im Betrieb sein? Aus der Gehilfenzeit, die in der vorindustriellen Gesellschaft primär eine durch Lernen gekennzeichnete Vorbereitungsphase auf dem Weg zur eigenen Meisterschaft sein sollte, wurde zunehmend ein rein ökonomisch bestimmtes Arbeitsverhältnis.

Der Industrialisierungsprozeß im Buchdruck, der 1812 mit der Erfindung der Schnellpresse einsetzte, vollzog sich indes langsam. Ob Neubürgers Worte 1844 tatsächlich einen realistischen Einblick in die damaligen gewerblichen Zustände vermitteln oder eher als kulturpessimistische Mahnungen für die Zukunft des Berufsstandes zu werten sind, ist schwer zu entscheiden. Zweifellos gab es Druckereien, in denen Lehrlinge kaum etwas lernen konnten, jedoch waren sie keineswegs durchgängig. Zwar verlor die Wanderschaft zunehmend den Charakter einer umfassenden Bildungsinstitution, aber es gab immer noch Prinzipale, die ihr Gewerbe als „Schwarze Kunst“ verstanden und denen es wichtig war, auch ihren Gehilfen etwas beizubringen.

Als Beleg dafür, daß es auch in der Mitte des letzten Jahrhunderts relativ gut aus- und fortgebildete Druckergehilfen gab, soll an dieser Stelle der den Prüfungsunterlagen beigefügte Lebenslauf eines der Prüflinge wiedergegeben werden. Es handelt sich um den Buchdrucker Julius Griebisch, der seine Prüfung 1852 abgelegt hatte, danach eine Druckerei eröffnete und nur wenige Jahre später selbst Mitglied der Prüfungskommission wurde.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war Griebisch schon kein einfacher Buchdrucker-gehilfe mehr. Er war mit seinen 32 Jahren bereits Geschäftsführer bzw. Faktor der Groteschen Buchdruckerei.

Lebenslauf des Buchdruckers Julius Griebisch

„Ich, Julius Griebisch, wurde im Jahre 1820 den 5. Juni zu Breslau geboren. Der frühe Verlust meiner Mutter nöthigte meinen Vater, dem es die Berufsgeschäfte nicht erlaubten, meine Erziehung zu überwachen, mich der Obhut naher Verwandter von meinem 3. bis 6. Lebensjahre anzuvertrauen. In meinem 6. Jahre verehelichte sich mein Vater wieder und ich wurde der Pflege einer Mutter zugeführt, die mich nie den Unterschied zwischen Mutter und Stiefmutter erfahren ließ.

Bis zu meinem 12. Jahre genoß ich Unterricht in einer Elementarschule, den mein Vater durch Privatunterricht, namentlich im lateinischen, erweitern ließ, um mir den Eintritt in eine Gymnasial-Anstalt zu erleichtern. Vom 12. bis 16. Jahre besuchte ich das Magdalenen-Gymnasium meiner Vaterstadt und ließ es mir angelegen sein, die

⁵⁶ *Neubürger*, S. 50.

Opfer, welche mein wenig bemittelter Vater durch Zahlung des Schulgeldes und Anschaffung der Bücher bringen mußte, durch Fleiß zu entgelten.

Mit meinem 16. Jahre trat ich als Lehrling in das Buchhandlungs- und Buchdruckereigeschäft von W. G. Horn in Breslau.

Neben meinem speziellen Fache als Buchdrucker wurde mir hier während einer 5jährigen Lehrzeit auf meinen Wunsch Gelegenheit geboten, mich in den Buchhändler- und Comptoir-Arbeiten zu üben, so daß ich auch noch während zweier Jahre nach Ablauf meiner Lehrzeit abwechselnd in diesen Zweigen beschäftigt wurde.

Fast 23 Jahre alt, war es mein lebhafter Wunsch, mich weiter in der Welt zu versuchen, zu erproben, ob das bisher Erlernte sich auch anderwärts bewähre, und namentlich, um mich zu vervollkommen, Erfahrung und Menschenkenntnis mir zu erwerben. Um von meinen Eltern nicht nur Opfer fordern zu müssen, hatte ich mir durch angestrengten Fleiß so viel Reisegeld erworben, daß ich hoffen durfte, bei einfacher Lebensweise, auch überall auf meinen Reisen Zutritt zu dem Wissenswerthen zu erlangen, das man nur durch Geldopfer erreicht. Wurde mir auch der Abschied von den Meinigen schwer, so trat ich doch andererseits fröhlich in die Zukunft schauend meine Reise i. J. 1843 an. Die Länder mit der Eisenbahn zu durchheilen, war weder meine Absicht noch hätten meine Mittel dazu gereicht, auch hätte ich mir weniger genaue Kenntniß der Sitten und Gebräuche von den Bewohnern der verschiedenen Länderstriche erwerben können. Meine Reisen vollführte ich, freilich oft unter den größten Entbehrungen und Strapazen, meist zu Fuß.

In Brünn conditionierte ich zunächst, hierauf wandte ich mich nach Wien, durchstriefte später Steiermark, Kärnthen, Krain und hielt mich eine kurze Zeit in Triest auf. Die Fahrt über das adriatische Meer brachte mich nach Venedig, dessen halbverfallenen Paläste mir nur noch als die Trümmer seiner früheren Größe erschienen. Auf der Weiterreise über Padua, Verona, Vicenza, Brescia p. p. bis Mailand genoß ich die herrlichen Ansichten des Lago di Como und -di Garda, überstieg den Splügen und reiste bis Innsbruck, von da nach München und weiter bis Ulm/Donau.

Hier, nach einer langen Reise, trat ich, von allen Geldmitteln entblößt und durch die strenge Jahreszeit genöthigt, in einer Buchdruckerei als Setzer ein und ging später in die Wagnersche Buchhandlung und Buchdruckerei über, deren Besitzer (Walter) mich bald darauf mit der Leitung seines Geschäfts betraute. Nur der immer rege Wunsch, noch andere Geschäfte kennen zu lernen, ließ mich meinen würdigen Prinzipal verlassen und in Carlsruhe (Baden) einen mir angebotenen Platz in der Hofbuchdruckerei von Hasper, der zu jener Zeit als Meister der deutschen Typographie hochgeschätzt war, annehmen.

Von hier aus folgte ich einem Rufe nach Hamm und übernahm die Leitung des hiesigen Buchdruckereigeschäfts der sel. Witwe H. P. Grote vorab stellvertretend, später definitiv. Nach dem Hinleben meiner Prinzipalin trat ich in das Geschäft des Buchhändlers Herrn Gustav Grote über, in welchem ich gegenwärtig noch fungire und zwar der Art, daß ich außer Leitung seines Buchdruckergeschäfts mich auch den buchhändlerischen Arbeiten unterziehe.

Von all meinen bisherigen Chefs kann ich sowohl über meine moralische Führung, sowie über meine Leistungen in geschäftlicher Beziehung die ehrenvollsten Zeugnisse vorlegen.

Mein innigster Wunsch geht nun noch dahin, durch Fleiß und Tüchtigkeit ein

eigenes Geschäft zu gründen, mir eine Scholle zu erwerben, die ich mein nennen, darauf ich die Meinigen ehrenvoll ernähren und meinen braven Eltern in ihren alten Tagen ein Asyl bieten kann.

Seit nahe 2 Jahren bin ich verehelicht und seit kurzem Familienvater.

Mit mir vereint wirkt meine Frau in ihrem Kreise zur Erreichung unseres gemeinschaftlichen, eben ausgesprochenen Zieles.

Dies sind die einfachen Ergebnisse meines Lebens, meiner Pläne, meiner Hoffnungen.

Hamm, 26. Febr. 1852

J. Griebisch“

Nach einer gediegenen Grundbildung mit immerhin vier Jahren Gymnasium und fünf Jahren Lehre begann die wohl entscheidendste Bildungsphase von Griebisch: die Wanderzeit. Das Gesellenwandern, diese ehemals wichtigste Möglichkeit handwerklicher Fortbildung, hatte Mitte des 19. Jahrhunderts allerdings schon viel von der einstigen Bedeutung verloren. In der Lebensbeschreibung von Julius Griebisch kommt jedoch noch ganz die vorindustrielle Auffassung zur Geltung. Die Wanderschaft sollte danach keineswegs nur der beruflichen Qualifikation dienen, sondern in gleicher Weise die Allgemeinbildung, die umfassende Menschenbildung fördern.

In beruflicher Hinsicht hat Julius Griebisch wohl insbesondere von seinem Karlsruher Aufenthalt profitiert. Wilhelm Hasper hatte seine fachliche Kompetenz bereits durch sein 1835 veröffentlichtes „Handbuch der Buchdruckerkunst“ unter Beweis gestellt. Sein Betrieb verfügte gerade als Aus- und Fortbildungsstätte in der Fachöffentlichkeit über einen vorzüglichen Ruf. Als Hasper 1842 in einer Anzeige im „Journal für Buchdruckerkunst, Schriftgiesserei und die verwandten Fächer“ ein „Institut für Buchdrucker-Prinzipalssöhne“ ankündigte, kommentierte ein Redakteur: „Wir sind überzeugt, daß er [Hasper] Nützliches leisten werde, um so mehr, als seine Officin in dem Rufe steht, tüchtige Arbeiter und eine namhafte Zahl von Factoren gebildet zu haben.“⁵⁷

Angesichts solch vielfältiger beruflicher Erfahrungen, wie sie Julius Griebisch auf seiner Wanderschaft empfangen hat, ist es nicht verwunderlich, daß er – vielleicht vermittelt durch W. Hasper – ein Angebot als Geschäftsführer bekam.

Es ist natürlich fraglich, ob die so makellos erscheinende Lebensbeschreibung von Julius Griebisch der Wirklichkeit entspricht. Sicherlich hatte er bei der Abfassung des Textes auch die Wirkung auf die Fachleute unter den Prüfern mit im Blick. Der Lebenslauf, der eigentlich nur für die Zulassung relevant sein sollte, ist Bestandteil der Prüfungsunterlagen und war somit den Mitgliedern der Prüfungskommission bekannt.

Falls der Bildungsweg von Julius Griebisch jedoch so verlaufen ist, wie er ihn beschrieben hat, war hierfür sicherlich auch ein gutes Stück Glück vonnöten. Es

⁵⁷ Journal für Buchdruckerkunst, Schriftgiesserei und die verwandten Fächer 1842, H. 10, Sp. 159.

gab keinerlei Gewähr dafür, daß die Wanderschaft immer für die berufliche Weiterbildung förderlich war. Zu unterschiedlich waren die Leistungsstandards in den Buchdruckereien, und vielfach wurde die Entscheidung, in welchem Betrieb der wandernde Gehilfe um Kondition bat, eher von der Not diktiert als von fachlichen Kriterien geleitet.

Während die schulischen Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung kaum vorhanden waren und eine in beruflicher Hinsicht erfolgreiche Wanderschaft von vielen Zufälligkeiten abhing, befand sich die Fachliteratur für das Gebiet des Buchdrucks bereits auf einem beachtlichen Niveau. Vor dem Erscheinen der schon genannten Fachbücher von W. Hasper und H. Neubürger gab es eine stattliche Anzahl von Nachschlagewerken und Lehrbüchern.⁵⁸

Für die Buchdruckerprüfungen in den 1850er Jahren waren wohl insbesondere zwei Publikationen wichtig. Zum einen das „Journal für Buchdruckerkunst, Schriftgießerei und die verwandten Fächer“. Diese Zeitschrift erschien seit 1834, zunächst monatlich, später zweiwöchentlich. Relevant für die Vorbereitung auf die Prüfungen waren vor allem die informativen Aufsätze aus allen technischen Bereichen des graphischen Gewerbes. Zum anderen veröffentlichte 1856 Carl August Franke einen „Katechismus der Buchdruckerkunst“.⁵⁹ Es handelt sich dabei um ein Lehrbuch, das alle Themen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen abdecken konnte. W. Crones Prüfung fand im Erscheinungsjahr von Frankes „Katechismus“ statt. Beim Vergleich seiner Prüfungsarbeit zum Thema „Einrichtung einer Buchdruckerei“ mit Kapitel X des Lehrbuchs fällt auf, daß sich die jeweils verwendeten Gliederungspunkte nahezu decken. Crone hat vermutlich bei seiner Vorbereitung auf Frankes Buch zurückgegriffen, aber er hat es nicht auswendig gelernt. Denn die inhaltliche Füllung der Gliederungspunkte unterscheidet sich vom Lehrbuch. Wenn Crone wirklich die Frankeschen Gliederungspunkte zur Prüfungsvorbereitung benutzt hat, dann als Strukturierungshilfen für die Verarbeitung seiner eigenen beruflichen Erfahrungen. Crone könnte den „Katechismus“ demnach in zweierlei Hinsicht verwandt haben:

1. zur sprachlichen Organisierung, d. h., um die Übersetzung seiner praktischen Erfahrungen in die korrekte Fachterminologie zu unterstützen,
2. zur gedanklichen Systematisierung, d. h., um seine Erfahrungen so zu strukturieren, daß sie anderen verständlich mitgeteilt werden konnten.

58 Nur beispielhaft seien genannt: Christian Friedrich *Gessner*, Die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst und Schriftgießerey. Leipzig 1740; Ernst W. *Kircher*, Anweisung in der Buchdruckerkunst so viel davon das Drucken betrifft. Braunschweig 1793; Christian Gottlob *Täubel*, Neues theoretisch-practisches Lehrbuch der Buchdruckerkunst für angehende Schriftsetzer und Drucker. Wien 1810; Johann Friedrich *Flick*, Handbuch der Buchdruckerkunst für angehende und praktische Buchdrucker. Berlin 1820; Benjamin *Krebs*, Handbuch der Buchdruckerkunst. Frankfurt/M. 1827.

59 Carl August *Franke*, Katechismus der Buchdruckerkunst und der verwandten Geschäftszweige. Leipzig 1856.

III. Schluß

1869 trat eine neue Gewerbeordnung in Kraft, die u. a. die Befähigungsnachweise für Buchdrucker abschaffte. Angesichts der unzureichenden Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung ist man jedoch geneigt, das Ende dieser Art von Buchdruckerprüfungen ohne Bedauern hinzunehmen. Aus heutiger Sicht ist die Präferenz des Lernens gegenüber dem Prüfungsakt so eindeutig, daß eine Reglementierung der Prüfung ohne vorausgehende geregelte Lernmöglichkeiten widersinnig und nutzlos erscheint.

Tatsächlich waren es natürlich weniger pädagogisch-didaktische Überlegungen, die zu dieser Bestimmung der neuen Gewerbeordnung führten, sondern ökonomische. Die Verfechter der Gewerbefreiheit, deren Widerstand gegen die 1845 beschlossenen Einschränkungen zunehmend stärker wurde, versprachen wirtschaftliche Prosperität, sofern die Beschränkungen beim Zugang zu den Gewerben wegfallen würden.

Immerhin ein Abgeordneter des Reichstages trat während der vorbereitenden Debatte zur Gewerbeordnung von 1869 für die Beibehaltung der Befähigungsnachweise ein. Seine Begründung war, daß die Prüfungen die fehlenden Bildungsanstalten insofern ersetzen könnten, als sie Lehrlinge und Gesellen anspornten, sich aus eigener Kraft die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Dieser Auffassung widersprach allerdings ein anderer Abgeordneter, der die Prüfungen lieber durch „gute Bildungsanstalten“ ersetzt sehen wollte.⁶⁰

Der Schaden, den die Gewerbeordnung von 1869 dann gerade im Bereich der Berufsbildung verursachte, führte u. a. schließlich 1897 zum Handwerkergesetz,⁶¹ das erneut Befähigungsnachweise für Gewerbetreibende vorschrieb. Den Enthusiasmus, den die Aussicht auf die unbeschränkte Gewerbefreiheit vor 1869 bei vielen zunächst ausgelöst hatte, und die anschließende Ernüchterung angesichts der erfahrenen Wirklichkeit beschreibt aus dem Blickwinkel des Buchdrucks ein Zeitgenosse so:

„Wenn vor fünfundzwanzig Jahren [also 1869] von der Erbärmlichkeit der gewerblichen Verhältnisse die Rede war, wenn der Zopf und der Unverstand, der im Gewerbe zu finden, so recht geschildert worden war, da pflegte man damals auf das glückliche Amerika zu verweisen, allwo jedermann alles werden könne, ohne lästige Lehrzeit, wo man die Fessel des Zunftzwanges nicht kenne, und es bestand darüber kein Zweifel, weder bei Meistern noch Gesellen, dass die amerikanischen Zustände auch für uns das erstrebenswerte Ziel seien.

Mittlerweile hat sich der Enthusiasmus bedeutend abgekühlt. Unsere Anschauungen haben nicht nur Halt gemacht, nein, sie befinden sich jetzt schon in rückläufiger Bewegung. Namentlich hinsichtlich der gewerblichen Bildung än-

⁶⁰ Simon, S. 330f.

⁶¹ Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897 (Handwerkergesetz).

derten sich die Ansichten. Man begann sich wieder jenen zu nähern, welche die systematische gewerbliche Bildung für den Grundpfeiler der qualitativen Leistungsfähigkeit des Handwerker- und Gewerbestandes hielten. ... Man hat Fachschulen gegründet, deren Resultate sicher nicht ausbleiben werden. Mit der Zeit werden auch Mittel und Wege gefunden werden, dem Ausgelernten systematische Nachhilfe zu gewähren, es wird sowohl dem Accidenzsetzer wie dem Faktor und vielleicht auch dem angehenden Prinzipal Gelegenheit geboten werden müssen, sich für ihr spezielles Fach gründlich auszubilden.“⁶²

Von „rückläufiger Bewegung“ im Sinne einer Umkehr zu vormodernen, zünftigen Verhältnissen kann allerdings keine Rede sein. Denn die mittlerweile gegründeten bzw. noch entstehenden Berufsbildungseinrichtungen schlossen eine gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer schmerzlicher verspürte Lücke – nicht nur in der Lehrlingsausbildung, sondern auch in bezug auf die Qualifikation angehender Meister. So wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf breiter Ebene Meisterkurse eingerichtet. Was die Handwerksmeister allein nicht mehr leisten konnten, wurde den Berufsschulen übertragen. Aus der eingeschränkten persönlichen Lehrbeziehung zwischen Meistern einerseits und Lehrlingen bzw. Gehilfen andererseits, die den vorindustriellen Bedingungen genügte, entwickelte sich das duale System der industriellen Gesellschaft.

Es sind demnach hinsichtlich der Fortbildung der Buchdruckergehilfen im wesentlichen drei Etappen auf dem Weg von der vorindustriellen zur industriellen Gesellschaft erkennbar, die sich idealtypisch so darstellen: Zunächst ist der Gehilfenstatus eine durch berufliches Lernen und allgemeinmenschlichen Erfahrungszuwachs bestimmte Übergangsphase, die mit der Ernennung zum Meister und der damit verbundenen Selbständigkeit endet. Der Meister war nicht nur dem ökonomischen Erfolg des Betriebes verpflichtet. Darüber hinaus wurde ihm eine umfassende Verantwortung gegenüber den Mitgliedern seines Hauses zugewiesen, zu denen lange Zeit auch Lehrlinge und Gehilfen zählten.

Im 19. Jahrhundert wandelte sich diese patriarchalische Sozialbeziehung grundlegend. Die zweite Etappe zeichnet sich dadurch aus, daß die Beziehung zwischen Buchdruckereibesitzern und Gehilfen eindeutig von der Ökonomie bestimmt wurde. Gegenseitige Verantwortlichkeiten, die über die gemeinsamen Arbeitsziele hinausreichten, wurden abgebaut. Das Bewertungskriterium für die Beurteilung der Gehilfen reduzierte sich auf deren berufliche Leistungsfähigkeit. Wodurch sich allerdings die Leistungsfähigkeit begründete, blieb jedem Gehilfen selbst überlassen. Der Wettbewerbscharakter im Zeichen der Gewerbefreiheit, so die zugrundeliegende Auffassung, sollte jedem Gehilfen genügend Motivation verschaffen, um sich eigeninitiativ den Marktanforderungen anzupassen.

Der dritten Etappe schließlich liegt die Erkenntnis zugrunde, daß sich berufliche Leistungsfähigkeit eben nicht allein und quasi von selbst durch die Wirt-

62 Gewerbliche Bildung. In: Typographische Jahrbücher 14, 1893, S. 65.

schaftsordnung einstellt. Als unabdingbare Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg werden organisierte, fachlich orientierte Aus- und Fortbildungseinrichtungen erkannt und insbesondere seit Beginn des 20. Jahrhunderts systematisch und flächendeckend aufgebaut.